

Breslauer Kreis-Blatt.

Fünfter Jahrgang.

Sonnabend, **No. 16.** den 21. April 1838.

Aufforderung.

Mit Bezug auf die im 11. u. 15. Stück des diesjährigen Amtsblattes der hiesigen Königl. Regierung erlassenen Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministerii vom 10. Februar c., nach welcher der Remonte-Markt für den hiesigen Kreis zum 4. k. M. in Domslau, anberaumt worden, fordere ich die Wohllöbl. Dominien, so wie die Rustikal-Besitzer hiermit auf in diesem Markte recht viele brauchbare Pferde zum Verkauf zu stellen und nicht durch übertriebene Gebote dem Verkaufs-Geschäft hinderlich zu sein. Da der Ankauf der Remonte-Pferde in der Provinz, wie jedem Kreis-Einsassen einleuchtend sein wird, lediglich zum eigenen Vortheil der Pferdezüchter geschieht, so glaube ich auch erwarten zu dürfen, daß die Kreis-Einsassen gewiß alles aufbieten werden, um einen guten Erfolg dieses Marktes und dadurch ein Fortbestehen desselben zu bewirken.

Breslau den 12. April 1838.

Königl. Landräthl. Amt.
Graf v. Königsdorff.

Bekanntmachungen.

Um den stets zunehmenden Unregelmäßigkeiten bei dem Impfgeschäft möglichst zu begegnen, werden dem Kreise beim Beginn der diesjährigen allgemeinen Impfung nachstehende Bestimmungen zur genauen Nachachtung bekannt gemacht:

1. Die Impflisten müssen nach Vorschrift des Impf-Regulativs vom Jahre 1826 jedenfalls im Januar jeden Jahres aufgenommen und eingereicht werden. Später geborene Kinder können dann bei der Impfung selbst in die Liste nachgetragen werden, in so fern nämlich die Eltern sie noch im laufenden Jahre wollen impfen lassen.
2. Künftighin wird jede Ortsbehörde auf ihrer Impfliste den für die Gemeinde gewählten Impfarzt namentlich angeben, um hierdurch allen spätern Gesuchen und Reklamationen vorzubeugen.
3. Bei der Impfung selbst muß ein des Schreibens kundiges Mitglied der Ortsbehörde zugegen sein. Dasselbe hat außer den, nach II. b. des Impf-Regulativs ihm zukommenden Obliegenheiten ins Besondere noch darauf zu achten: daß Kinder, bei welchen die Impfung ohne Erfolg geblieben, oder die wegen Kränklichkeit, oder aus andern Gründen von der Impfung zurückgewiesen oder weggeblieben sind, auf der Stelle in die Liste für das künftige Jahr übertragen werden. Gegen diesen Punkt wird häufig gefehlt, und er wird deshalb künftig um so strenger gerügt werden.

4. Die Ortsbehörden haben darauf zu achten: daß der Revisions-Termin von dem Impfarzt pünktlich abgehalten, und daß den mit Erfolg geimpften Kindern sofort die Impf-Atteste ausgestellt werden. Wenn Letzteres die Zeit nicht sogleich erlaubt, so müssen doch die Atteste höchstens 8 Tage nach der Impfung in den Händen der Betheiligten sein.
5. Diejenigen Gemeinden, welche in der Nähe von Breslau gelegen, ihre Kinder im hiesigen Institut wollen impfen lassen, haben es für dieses Jahr unverzüglich ihrem Bezirks-Impfarzt — und zwar schriftlich — anzuzeigen, damit derselbe späterhin im Betrieb der Impfung nicht gestört oder behindert wird. Für die Zukunft werden die Behörden dieser Gemeinden nach Maaßgabe von Nro. 2 blos auf den einzureichenden Aufnahme-Listen bemerken: daß sie ihre Impflinge in das hiesige Institut schicken wollen, und werden diejenigen Kinder, die ungeimpft geblieben sind, nach Vorschrift von Nro. 3 in die Liste für das künftige Jahr übertragen.
6. Die Impfung muß zu Ende des Monats Juli überall vollzogen sein, und die Impflisten sind unfehlbar und bei Vermeidung der Einziehung durch Strafboten zu Anfang des Monats November zurückzureichen.

Breslau den 19. April 1838. Königl. Landräthl. Amt.

Nachstehende, den künftighin zu ertheilenden Tanzabgabe-Quittungen beigefügten Anmerkungen:
1. Diese Quittung ist vor Beginn des Tanzes der Ortspolizeibehörde zur Visirung vorzulegen.
2. Die Unterlassung dessen oder die Ueberschreitung der bestimmten Zeit wird durch Ordnungsstrafen von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. gerügt.
3. Die Strafe der Abgaben-Umgehung resp. Polizei-Contravention mit 5 Rthlr., für jeden Uebertretungsfall trifft den Inhaber eines öffentlichen Gast- und Schank-Lokals ohne Unterschied, ob nur eine geschlossene Gesellschaft, oder Jeder freien Zutritt hat, wenn derselbe bei Beginn des Tanzes den Erfordernißen ad 6 noch nicht genügt hat.
4. Von der Abgabe ist frei und nur die ortspolizeiliche Erlaubniß einzuholen:
   a. der Tanz an den zweiten Feiertagen der drei hohen Feste, Ostern, Pfingsten u. Weihnachten.
   b. " " an zwei Wochentagen zur Fastnacht.
   c. " " am Erndtefeste an einem Sonntage nach beendeter Getreide-Erndte.
   d. " " an zwei Wochentagen zur Kirmeß.
   e. " " bei Hochzeitsfesten für die dazu besonders eingeladenen Gäste und für eine Nacht.

Die Abgabenfreiheit für die vorstehend sub a. b. c. und d. gedachten Feste gilt für alle Schankstätten jeden Orts, jedoch nur für ein und dieselben Tage.
6. Zu anderen außerordentlichen Tanzvergnügungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, ist die Abgaben-Quittung und zuvor von denen, zum Bereich des Landkreises gehörigen Ortschaften mittelst Antrag der Ortspolizeibehörde, die Genehmigung des Kreis-Landraths einzuholen; die Schankwirthe der zum Polizeibereich hiesiger Stadt geschlagenen Dörfer aber haben sich zuförderst der Genehmigung des Königl. Polizei-Präsidii hierselbst zu versichern.
7. Eine Restitution bereits bezahlter Tanzabgaben findet unter keiner Bedingung statt.
8. In Betreff der Tanzabgabenpflichtigkeit und erforderlichen polizeilichen Genehmigung macht es keinen Unterschied, ob die Tanzmusik mit einem und welchem, oder mehreren Instrumenten ausgeführt und ob und von wem dafür bezahlt wird, insofern solche in dem Lokale eines Schankberechtigten stattfindet.
9. Aller Tanz ohne Ausnahme ist gesetzlich verboten:
   an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, am Aschermittwoch, von Mittfasten bis Ostern, am Buß- und Bet-Tage und dessen Vorabende, am Pfingst-Sonnabend, am sogenannten Todtensonntage und dessen Vorabende und die letzten 8 Tage in der Adventzeit.

10. Die Tanzgesuche sind bei Zeiten und in der Regel an den Amtstagen Dienstag und Freitag Vormittags anzubringen und müssen solche enthalten: den Namen und Wohnort des Schankwirths, die besondere Veranlassung, den Tag, so wie die Stunde des Anfangs und Ende des Tanzes;

werden hiermit zur Nachricht und Achtung der Ortspolizei-Behörden und Schankwirthe des Kreises bekannt gemacht

Breslau den 17. April 1838.

Der Königliche Landrath
Graf v. Königsdorff.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 7. März d. J. (Kreisblatt Nro. 10.) werden die Interessenten des Vereins für Pferderennen und Thierschau hiermit nochmals aufgefordert, die bis jetzt nicht eingelösten Actien pro 1838 bis Ende dieses Monats bei dem Kreis-Communal-Kassen-Rendanten Herrn Gensert in dessen Wohnung (Ohlauerstraße Nro. 44) in Empfang nehmen zu lassen, widrigen Falls solche an das Directorium des Vereins mit dem Bemerken remittirt werden müßten, daß dieselben als Mitglieder des Vereins stillschweigend ausgeschieden wären.

Breslau den 17. April 1838.

Der Königliche Landrath
Graf v. Königsdorff.

Der Schatz des Rampsinitus.
(Beschluß.)

Als man dem König die Nachricht von dem Raube des Rumpfes und der Beschimpfung seiner Wache hinterbrachte, gerieth er vor Zorn außer sich. Er sah indeß bald ein, daß er mit Gewalt nichts ausrichten könne und gerieth an eine List, die — nur in den Mährchen der frühern Vorwelt einen Platz finden konnte. Er hatte eine Tochter, die man für das schönste Mädchen in ganz Aegypten hielt, und die eine Menge von Anbetern hatte. Diese gab der nach Rache dürstende König in ein öffentliches Haus, mit dem Befehl: Gegen jeden Liebhaber, der sich melden würde, gefällig zu sein, doch unter der Bedingung: daß er ihr den listigsten Streich erzähle, den er jemals begangen habe. Sobald nun einer den Raub des Leichnams erzähle, solle sie ihn festhalten und um Hülfe schreien. Die Prinzessin befolgte den Befehl ihres Vaters, und der listige Dieb erfuhr bald, worauf es angesehen war, und beschloß augenblicklich, den König durch einen neuen Streich zu ärgern.

Er verschaffte sich eine frische Leiche, und löste ihr einen Arm ab. Diesen befestigte er an seiner linken Schulter, indem er den wirklichen Arm unter dem Kleide verbarg. So ging er, sobald es Nacht wurde, zur Prinzessin; sie empfing ihn freundlich und verlangte, ihrem Auftrage gemäß, eine Erzählung seines listigsten Streichs von ihm. Der Dieb erzählte ihr ohne Umstände die ganze Geschichte, und da sie verlangte, er solle ihr die Hand darauf geben, reichte er ihr listiger Weise die todte Hand hin. Die Prinzessin ergriff sie und fing laut an zu schreien; der Dieb, der dies voraus wußte, ließ augenblicklich den todten Arm fahren und entkam glücklich. Jetzt stürzte die Wache hinein und alle waren vor Erstaunen über diese neue, noch kühnere List, außer sich.

Der Zorn des Königs verwandelte sich indeß bei dieser Nachricht in Bewunderung, und öffentlich ließ er in allen Städten seines Königreichs bekannt machen: Er wolle dem Thäter, wenn er sich freiwillig vor ihm stelle, nicht allein verzeihen, sondern ihn sogar belohnen.

Der Dieb traute diesem Worte des Königs, stellte sich vor ihn, und erzählte alle Umstände seiner Handlungen. Rampsinitus bewunderte ihn und gab ihm, als dem Schlauesten unter den Menschen, seine Tochter zur Gattin. Die Aegypter, sagte er, übertreffen alle andern Menschen an Schlauheit, du aber alle Aegypter, und bist folglich würdig, mein Schwiegersohn zu sein!

Anzeigen.

Ein tüchtiger Ziegelstreicher, der sich mit empfehlenden Attesten auszweisen kann, darf sich melden Büttnerstraße Nro. 6. in Breslau, täglich vor 8 Uhr früh.

Danksagung.

So groß auch das Unglück war, welches der mich am 28. v. M. betroffene Brand über mich brachte, so habe ich doch in solchem vollkommen die Wohlthaten guter Menschen erkannt und ich fühle mich daher zum innigsten Dank verpflichtet, den ich mir hiermit öffentlich auszusprechen erlaube und zwar zuförderst, dem Königl. Kreis Landrath, Herrn Grafen v. Königsdorff, der bald nach Ausburch des Feuers an hiesigen Ort eilte und durch seine umsichtigen Anordnungen dafür Sorge trug, daß das Feuer sich nicht noch über meine andern Gebäude und das ganze Dorf verbreitete, demnächst aber auch durch eine Aufforderung im Kreisblatt so viel zu meiner Unterstützung in meiner bedrängten Lage beigetragen hat.

Ferner sage ich herzlichen Dank den benachbarten Wohllöbl. Dominien und Rustikal-Besitzern, die durch so schnelle Hülfe so viel dazu beigetragen haben, daß dem Feuer Einhalt gethan wurde und endlich allen denen, welche sowohl vor als nach der geschehenen Aufforderung mir so freundliche Unterstützungen zukommen ließen.

Gott möge ihnen die mir erzeigten Wohlthaten reichlich vergelten!

Kl. Mochbern den 20. April 1838.

Schröter,
Erbscholtisei-Besitzer.

Zwei Handwerksburschen, welche bei dem Straßenkretschmer Sommer in Wirrwitz übernachtet hatten, fanden früh den 8. d. M. in einem Gebüsche ohnweit der Nimptscher Chaussee einen leeren, aber gewaltsam erbrochenen, noch neuen Koffer, derselbe ist mit einem weißen Kalbfell und mit Eisen beschlagen, hat 2 Anlegen zu Vorlegeschlössern und weißleinwandnes Futter. Der rechtmäßige Eigenthümer hat sich bei den Ortsgerichten in Wirrwitz zu melden.

Unglück. In Hartlieb wurde am 11. d. M. Nachmittags 1 Uhr die 4jährige Tochter eines Dreschgärtners, von dem wahrscheinlich toll gewordenen Hunde eines dortigen Inliegers, der sich von der Kette losgerissen hatte, gebissen. Der hierauf davon gelaufene Hund ist mittlerer Größe, schwarz, kurz geschwänzt, hat gelbe Füße und Schnauze.

Unglück. Am 10. d. M. Abends 6 Uhr biß den Kettenhund des Gerichtsscholzen in Pleischwitz ein kleiner rothgelber fremder Hund, und entlief seinen Verfolgern in der Richtung nach Tschechnitz. Der Gebissene ward sofort getödtet.

Unglücksfall. Einem Gemüthskranken, der bereits am 4. d. M. den Tod suchend, sich zu Wiltschau ins Wasser stürzte, aber glücklich gerettet, und von seinen Verwandten in Domslau unter besondere Aufsicht genommen worden war, gelang es dennoch sein Leben gewaltsam zu enden, man fand ihn früh den 18. d. M. in einer Scheuer hängend, und alle sofortigen Wiederbelebungs-Versuche blieben erfolglos.

Breslauer Marktpreis am 18. April.

Preuß. Maaß.

	Höchster rtl.	sg.	pf.	Mittler rtl.	sg.	pf.	Niedrigst. rtl.	sg.	pf.
Weitzen der Scheffel	1	20	—	1	15	—	1	10	—
Roggen = =	1	9	6	1	8	9	1	8	—
Gerste = =	—	25	—	—	25	—	—	25	—
Hafer = =	—	24	—	—	23	—	—	22	—

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich ein halber Bogen, welcher gegen eine vierteljährige Vorausbezahlung von 7 sgr. 6 pf. alle Sonnabende im Königl. Landräthl. Amte, und in der Kupferschen Buchdruckerei ausgegeben wird.

Redakteur: Fr. v. Lieres, Mathiasstraße № 56. Druck von Gustav Kupfer, Schuhbrücke № 32.